



Finanz Journal **Newsletter 06|'17**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardi (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER

- **Außendienst für Wareneinkauf v Einkaufsgenossenschaffern keine Vertretertätigkeit**

Diese Aussage hat Gültigkeit für Einkaufsgenossenschaften, die nicht selbst Waren an ihre Mitglieder verkaufen, sondern - durch ihre im Außendienst tätigen Mitarbeiter - lediglich eine Unterstützerrolle bei allen Beschaffungsfragen wahrnehmen. Eine Außendiensttätigkeit, deren vorrangiges Ziel nicht die Herbeiführung von Geschäftsabschlüssen im Namen und für Rechnung des Arbeitgebers ist, stellt keine Vertretertätigkeit dar. Siehe dazu aber auch die nachfolgende Erörterung des VwGH-E Ra 2015/15/0072, wonach auch eine mittelbare Herbeiführung v Geschäftsabschlüssen über einen Großhändler dem Vertreterpauschale nicht entgegensteht. (VwGH Ra 2015/15/0030 v 27. 4. 2017)
- **Vertreterpauschale auch für mittelbare Geschäftsabschlüsse über Großhändler**

Wesentlich für die Berücksichtigung des Vertreterpauschales iSd § 1 Z 9 der VO BGBl II 2001/38 ist lt VwGH lediglich, „dass eine Außendiensttätigkeit vorliegt, deren vorrangiges Ziel die Herbeiführung von Geschäftsabschlüssen für den Arbeitgeber ist“. Dass der Geschäftsabschluss nicht im Namen und für Rechnung des Arbeitgebers erfolgt, sondern ein Auftrag an einen Großhändler ausgehandelt wird, der das Produkt des Arbeitgebers dann vertreibt, wäre daher unschädlich. (VwGH Ra 2015/15/0072 v 27. 4. 2017)
- **Zum Gestaltungsmissbrauch iZm Abfertigungszahlungen**

„Von einer ‚auf Grund gesetzlicher Vorschriften‘ zu leistenden einmaligen Entschädigung durch den Arbeitgeber bei Auflösung des Dienstverhältnisses im Sinne des § 67 Abs. 3 EStG 1988 kann ... nicht mehr gesprochen werden, wenn an Stelle einer über die gesetzliche Abfertigung hinaus gehenden einmaligen Entschädigung durch den Arbeitgeber bei Auflösung des Dienstverhältnisses wenige Monate vor dieser Auflösung - ohne erkennbare Rechtfertigung [...] - das monatliche Entgelt wesentlich erhöht wird. Die solcherart erhöhten Abfertigungsansprüche ergeben sich nicht aus der unveränderten Fortführung des mehrjährigen Dienstverhältnisses und daraus resultierenden gesetzlichen Ansprüchen, sondern aus einer anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses kurzfristig eingeräumten Erhöhung.“ - Laut VwGH fällt bei derlei Gestaltungen zugunsten des AN die Anknüpfung des Steuerrechts an zivilrechtl Vorschriften, wie hier § 23 des AngG und die dazu ergangene Rsp (insb OGH 9 Oba 101/03y v 17. März 2004), weg. Eine wenige Monate vor vereinbarter Beendigung des Dienstverhältnisses gewährte Gehaltserhöhung etwa für den zusätzlichen Aufwand der Einschulung von Nachbesetzungen muss nachvollziehbar (somit den Usancen entsprechend bzw angemessen) sein. (VwGH Ra 2015/15/0037 v 27. 4. 2017)
- **Weder Übergangsgewinn noch quasi-Bilanzberichtigung nach heimlicher Führung v Büchern**

Der Mitbeteiligte im Amtsrevisionsverfahren legte dem FA jahrelang nur aus einem Betriebsvermögensvergleich nach § 4(1) EStG abgeleitete E/A-Rechnungen zur Erklärung vor, wobei er uneingestanden Bücher führte. Im Jahre 2005 erklärte er einen Wechsel der Gewinnermittlungsart auf § 4(1) EStG samt zugehörigem Übergangsgewinn, den er iR eines Berufungsverfahrens aber widerrufen wollte, weil ja ohnedies, wenn auch heimlich, Bücher geführt worden wären. Dies fand beim FA keinen Anklang, wurde aber vom BFG für zulässig erklärt, weil wg der Buchführung weder ein Übergangsgewinn angezeigt wäre noch eine Bilanzberichtigung, wie sie sinngemäß auch für E/A-Rechner gilt, beim Tatbestand der lediglich unrichtigen Wahl der Gewinnermittlungsart greifen könne. Der VwGH bestätigte die „Beseitigung“ des Übergangsgewinns, indem er darauf hinwies, dass dieser auch nicht als Pendant zur Berichtigung nach § 4(2) EStG erhalten könne, weil diese Norm voraussetze, dass eine eingereichte Vermögensübersicht nicht den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder den zwingenden Vorschriften des EStG 1988 entspricht UND der Berichtigung daraus resultierender Fehler die Verjährung entgegen steht. Ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht vermag für sich diese Voraussetzungen nicht zu substituieren. (VwGH Ra 2016/15/0026 v 27. 4. 2017)

■ Sonstige Einkünfte: Abstandszahlung für verbindl Übergabeanbot samt Veräußerungsverbot

Strittig war die ertragstl Klassifikation für die Abstandszahlung betr ein verbindliches Übergabeanbot für GmbH-Anteile, welches erst kurz nach dem Ableben des Anbieters aufgegriffen werden können sollte, und die mit dieser Verpflichtung verknüpfte Zusage einer Nichtveräußerung der GmbH-Anteile an Dritte außer bei Zustimmung des aus dem Anbot Berechtigten. Der Anbieter veräußerte nichtsdestotrotz einige Jahre später die GmbH-Anteile an seine Söhne, was zu einem Rechtsstreit mit darauffolgendem Vergleich führte, durch den der Berechtigte um EUR 40.000 auf das Recht verzichtete, einen Gesellschaftsanteil des Anbieters innerhalb von 3 Monaten nach dessen Ableben um einen bestimmbaren Preis zu erwerben. Der Fiskus stufte diese Vergleichszahlung als sonstige Einkünfte nach § 29 Z 3 EStG ein, wohingegen der Empfänger der Abstandszahlung Rechtsmittel ergriff, da er bei dem Vorgang nicht das (quasi-)Vorkaufsrecht gem den §§ 1072 ff ABGB, sondern den entgeltlichen Verzicht auf das Recht auf Erwerb eines Wirtschaftsgut als im Vordergrund stehend erachtete (das Entgelt wäre hier „für den endgültigen Verlust eines Wirtschaftsgutes in seiner Substanz“ angefallen). Diesem Rechtsverständnis pflichtete das BFG bei, indem es den Vorgang als „entgeltlichen Verzicht auf ein übertragbares Recht“ einstuft. In der Tat hat der Anbieter dem Berechtigten auch die Übertragung der Erwerbsoption auf seine nahen Angehörigen eingeräumt. Der VwGH legte allerdings im Einklang mit dem Fiskus den Schwerpunkt seiner Betrachtungen auf den Umstand, dass das gem stRsp nicht übertragbare Veräußerungsverbot (s FJ-NL 02/'11 zum VwGH-E 2005/13/0134) im Anbot nur durch Zustimmung des Berechtigten, nicht aber durch diejenige seiner Angehörigen, umgestoßen werden konnte. Da die Rechtsvertretung des Berechtigten im zum Vergleich führenden einleitenden Schreiben auch die Einhaltung (bzw die Sanierung) des Veräußerungsverbot einmahnte, sei das gesamte Entgelt als Entschädigung für die Verletzung dieser Zusage, nicht zu veräußern, zu werten. (VwGH Ra 2015/15/0067 v 27. 4. 2017)

■ Nochmals zur doppelten Aufwandsberücksichtigung bei freier Nutzung des Dienst-PKW

Der VwGH bestätigte die Rsp zur ZI 2010/15/0209 (s FJ-NL 06/'13, 2), worin erkannt wurde, dass die Nutzung eines Dienst-PKW für Fahrten zu einem weiteren Dienstgeber nicht durch die (sachbezugsbesteuerte) Bereitstellung abgedeckt ist und deshalb dem DN daraus eine Verausgabung in Form der Sachbezugsbesteuerung erwächst, die durch aliquoten Abzug derselben für derlei weitere berufl Veranlassungen zu berücksichtigen ist. Der VwGH argumentiert nun zusätzlich, dass beim Einsatz eines eigenen PKW für berufl Fahrten gleichfalls jede hinzutretende berufl Verwendung zu einer aliquoten Ausweitung der WK-Abziehbarkeit des Aufwands führte. (VwGH Ra 2016/15/0078 v 27. 4. 2017)

KÖRPERSCHAFTEN**■ AK inkl Beratungs- & Bewertungsaufwand bei Beteiligungserwerb**

Wird der Erwerb einer GmbH ins Auge gefasst und ist die Auswahl bereits getroffen worden, so dass nur mehr die Solidität der erwählten Gesellschaft geprüft & die Vorgehensweise beim konkreten Einstieg geplant wird, so sind diesbezügl anfallende Kosten, anders als bei Marktstudien über mögliche Akquisitionen im Vorfeld, als Anschaffungskosten zu aktivieren. Gegenständlich wurde sogar ein Vorvertrag (Letter of Intent) geschlossen. (VwGH Ro 2016/15/0006 v 23. 2. 2017)

■ vGA: Zur auf Vorteilsgewährung gerichteten, sozietär veranlassten Willensentscheidung

In einem aufhebenden Erkenntnis hat der VwGH jüngst hervorgehoben, dass Tatbestandsirrtümer, wie hier die Annahme der Beendigung von Gf-Dienstverhältnissen seitens einer GmbH aufgrund der Schließung eines Synidkatsvertrags zweier Gf, die zusammen beherrschenden Einfluss haben, der Einstufung einer davon abgeleiteten Abfertigungszahlung als verdeckte Gewinnausschüttung entgegenstehen. (VwGH Ra 2015/13/0049 v 26. 4. 2017)

- **Anteilswegfall durch Einbringung sämtl KG-Anteile bei Komplementär-GmbH ergebnisneutral**
Auch eine Komplementär-GmbH, die nicht bloße Arbeitsgesellschafterin ist, bewirkt bei einer Einbringung sämtlicher KG-Anteile in sie als aufnehmende Gesellschaft (so dass die KG untergeht) keinen Veräußerungstatbestand bei - nach dem UmgrStG - missglückter Umgründung. (VwGH Ra 2015/15/0034 v 29. 3. 2017)
- **AfA-Berichtigung vom Restbuchwert bei nach GoB subjektiv richtigem Bilanzansatz**
Im Gegensatz zur bisherigen Rsp, wonach „eine in früheren Jahren rechtswidrig zu hoch geltend gemachte AfA ... vor dem Primat der periodengerechten Gewinnermittlung nicht zu einer Minderung der AfA-Beträge für die laufenden Jahre [führt]“ (s VwGH 2007/15/0015, aber auch das im FJ-NL 05/'11 erörterte VwGH-E 2008/13/0024), ist unter den im Titel angeführten Umständen eine AfA-Erstreckung doch unter Heranziehung des Restbuchwertes vorzunehmen, und dies bereits vor Anwendbarkeit des durch das AbgÄG'12 geänderten § 4(2) EStG iVm § 124b Z 225 in der (klarstellenden) Fassung BGBl I 2015/163. Dies begründet das Höchstgericht damit, dass bei nach den Umständen des Einzelfalls sorgfältig erstellten und daher subjektiv richtigen Bilanzansätzen keine iSd GoB fehlerhaften Bilanzen vorliegen, die ungeachtet einer allfälligen stl Folgenlosigkeit „bis zur Wurzel“ zurückreichend (als Bilanzberichtigung) zu korrigieren wären. - Paradoxerweiser ist also unter solchen Umständen im genannten Anwendungszeitraum so zu verfahren wie unter dem Titel der „Bilanzberichtigung“ (spätestens) ab BGBl I 2015/163. Gegenständlich waren im Instanzenzug Absetzungen für Gasleitungsnetze, die vom Netzbetreiber auf 20 Jahre angesetzt worden waren. Zuzufolge eines TÜV-Gutachtens über eine Abschreibungsdauer von 40 Jahren für Gas transportierende Stahlrohre ergab sich für den Betreiber die Notwendigkeit, einerseits den Netznutzungstarifen andere Werte zugrunde zulegen und andererseits auch die Unternehmensbilanz anzupassen, weil ansonsten die Abschreibungen nicht mit vorgegebenen kalkulierten Netznutzungserlösen korreliert hätten. Strittig war der außerbilanzielle Ansatz von Gasleitungen vor dem TÜV-Gutachten und der darauf basierenden Novellierung der Gas-Systemnutzungstarife-VO, der sog 2. GSNT-VO-Novelle 2006. (VwGH Ra 2015/15/0062 v 27. 4. 2017)

UMSATZSTEUER

- **EUSt-Haftungnahme des Spediteurs bei unverschuld. Wegfall v Befreiungsvoraussetzungen**
Eine den Empfänger einer ig Verbringung im unmittelbaren Anschluss an eine Einfuhr indirekt vertretende Spedition kann sich nicht auf EuGH-Rsp berufen, um bei erkanntem Wegfall der Voraussetzungen nicht nachträglich zur Entrichtung herangezogen zu werden. Eine allfällige Gutgläubigkeit ist in einem Verfahren nach § 26(1) UStG iVm Art 239 ZK und § 83 ZollR-DG zu prüfen, weshalb auch im Heranziehen des Spediteurs nach § 71a ZollR-DG aF iVm Art 204 ZK für die Einfuhrumsatzsteuerschuld keine de facto unbedingte Haftung vorliegt, welche nach der Rechtsprechung des EuGH unverhältnismäßig wäre (Zollkodex-Referenzen hier betreffen noch die VO (EWG) 2913/92; die Sachverhalte werden nunmehr geregelt durch § 54 ZollR-DG im Kontext des den Art 204 ablösenden Art 79 des ab 1. Mai 2016 geltenden neuen UZK, VO (EU) 952/2013, sowie des den Art 239 ZK substituierenden Art 120 UZK). Daran ändert auch der Nachweis der Außerlandesbringung der eingeführten Ware nichts. Der Spediteur hat nach gefestigter Rsp auch kein Recht auf Vorsteuerabzug für die EUSt, weshalb er auch nicht auf ein Unterbleiben der nachträglichen buchmäßigen Erfassung nach § 72a ZollR-DG aF (nunmehr: § 62 ZollR-DG) drängen kann, wobei diese Norm darüber hinaus auf das Vorsteuerabzugsrecht des Empfängers abstellt. (VwGH Ra 2016/16/0059 v 25. 4. 2017)

■ Befreite ig Lieferung auch bei geteilter Beförderung der Ware in das EU-Ausland

Wirken an der Warenbewegung in das EU-Ausland sowohl der Lieferer als auch der Abnehmer in einer Weise mit, dass dem Abnehmer noch im Inland die Ware gestellt wird, damit dieser sie in das EU-Ausland befördert (sog „gebrochene Beförderung“), so kann nicht, wie hier vom FA vertreten, von zwei Warenbewegungen ausgegangen werden, wobei für die erste, im Inland bewirkte die Befreiung wegzufallen hätte. Der VwGH hat dazu soeben ausgesprochen, dass weder die Gesetzesgrundlagen (Art 7 UStG, Art 138 MwStSyst-RL) noch die Rsp des EuGH oder des VwGH anderes vorgeben bzw nahelegen. (VwGH Ro 2015/15/0026 v 27.04.2017)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Zur Anwendbarkeit rückwirkender Gesetzesbestimmungen im Beschwerdeverfahren**

„... [D]er Verwaltungsgerichtshof [hat] die Rechtmäßigkeit bei ihm angefochtener Entscheidungen - jedenfalls dann, wenn wie im vorliegenden Fall nicht Gegenteiliges ausdrücklich angeordnet ist - ohne Rücksicht auf spätere, wenn auch rückwirkende, Änderungen der Rechtslage zu überprüfen [...]“ - Hatte daher die Zweitinstanz noch nach einer Rechtslage zu urteilen, die anderes vorsah, wie hier im Falle der - implizit - auch den Dienstgeberbeitrag umfassenden Bundesabgabenbefreiung der ÖBB für ihre nach dem BundesbahnG zu erfüllenden Aufgaben, so ist die erst mit dem BudBG '17, BGBl I 2016/109, hinzugetretene Zurücknahme dieser DB-Befreiung mit Rückwirkung ab Januar 2005 im Revisionsverfahren ohne Relevanz. (VwGH Ro 2015/13/0013 v 26. 4. 2017)

■ Zum Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

„Ausgangspunkt der Prüfung, ob eine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt, ist der festgestellte Sachverhalt. Mangels konkreten Bezuges auf den im angefochtenen Erkenntnis festgestellten Sachverhalt werden [...] keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukäme (...).“ - In Fällen der Behauptung eines von den Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalts muss offenbar eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, das zu diesen gerichtlichen Feststellungen geführt hat, konkret (auch hinsichtlich der Folgewirkungen) aufgezeigt werden. (VwGH Ra 2016/08/0121 v 20. 4. 2017)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ Zur begünst. Ablöse von gesetzl/standesrechtl Pensionsansprüchen nach § 67(4) EStG**

Die Begünstigung nach dem ersten Teilstrich leg cit ist lt VwGH nicht so zu verstehen, dass sie sich (nur) auf Hinterbliebenenansprüche bezieht. Die Abfindung darf jedoch nicht im Ermessen des Entscheidungs- bzw Wohlfahrtsträgers stehen. Werden in Satzungen einer Versorgungseinrichtung die Abfindungen mit max 50 % des Anspruchs limitiert, so ist dies unschädlich, wenn der Antragsteller innerhalb dieses Rahmens die Quote mittels seines Antrages bestimmen kann. Wie bei den Abfindungen nach § 67(8) lit e EStG muss es sich aber um einen bereits wirksamen und abfertigbaren Anspruch handeln, im Gegensatz zu einer bloßen Anwartschaft. Diesem Erfordernis genügt ein Antrag auf *Abfindung bei Pensionsantritt*. Zur genaueren Abgrenzbarkeit empfiehlt sich eine Einblicknahme in das hier referenzierte VwGH-E 2002/13/0003, worin ein Begehren nach begünstigter Besteuerung zufolge § 67(4) TS 1 EStG abgewiesen wurde. (VwGH Ro 2015/13/0020 v 26. 4. 2017)

■ AuslBG: Strafsatzbemessung bei wiederholter Tatbegehung ohne generalpräventives Ermessen

„Das Verwaltungsgericht sah es [...] aus generalpräventiven Erwägungen als erforderlich an, Strafen in der ausgesprochenen Höhe zu verhängen, um anderen deutlich vor Augen zu führen, dass gehäufte Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz letztlich zu hohen Strafen führten. Das Verwaltungsgericht hat dabei übersehen, dass es sich bei der wiederholten Tatbegehung bereits um ein strafsatzqualifizierendes Tatbestandsmerkmal im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG handelt, das nicht ein weiteres Mal - auch nicht über die Intention der Generalprävention - bei der Strafzumessung herangezogen werden darf (vgl ...).“ (VwGH Ra 2017/09/0012 v 25. 4. 2017)

■ AVRAG: Sicherheitsleistung bei Dokumentationsverstößen ab Vertragsrücktritt hinfällig

„§ 7m AVRAG begrenzt die Sicherheitsleistung, die nicht (primär) als Sanktion gegen den Auftraggeber konzipiert ist, mit dem zu leistenden Werklohn. Nicht von ungefähr verpflichtet Abs. 6 den Auftraggeber zur Bekanntgabe von "Höhe und Fälligkeit des Werklohnes" an die Bezirksverwaltungsbehörde, die für den Erlag der Sicherheitsleistung entsprechend Abs. 3 eine "angemessene(n) Frist" festzulegen hat. Der Auftraggeber soll also davor geschützt werden, mehr zahlen zu müssen als er auf Grund des Werkvertrags schuldet. [...] Auch beim Auftrag zum Erlag einer Sicherheitsleistung nach § 7m AVRAG wird letztlich (mittelbar) auf einen Vermögenswert des Verdächtigen zugegriffen, nämlich auf eine Forderung gegen seinen Vertragspartner. Besteht im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über einen Auftrag nach Abs. 3 keine solche Forderung, besteht - abgesehen vom Fall der trotz Zahlungsstopps geleisteten Zahlungen - auch deshalb kein Raum für einen Auftrag zum Erlag einer Sicherheitsleistung (...)." (VwGH Ra 2016/11/0123 v 27. 4. 2017)

■ Ärzte-Wohlfahrtsfonds NÖ: SVA-Vergleich ersetzt keine Berufsunfähigkeitsfeststellung

Der Mitbeteiligte („Mb“) hatte vor dem Landesgericht Krems als Arbeits- und Sozialgericht am 29. Juli 2014 mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl Wirtschaft („SVA“) einen gerichtlichen Vergleich über die Leistung einer Erwerbsunfähigkeitspension im gesetzlichen Ausmaß ab 1. Dez 2013 abgeschlossen. Die Beantragung einer Invaliditätsversorgung beim Wohlfahrtsfonds blieb jedoch erfolglos, weil entgegen § 30 der Satzung weder ein Feststellungsbescheid eines Sozialversicherungsträgers vorgelegt werden konnte, noch ein Antreten zu einer eigenen Untersuchung des Wohlfahrtsfonds erfolgte. Der VwGH hob den Bescheid des Verwaltungsgerichts zugunsten des Mb auf, weil die gegenständliche Sozialrechtssache (§ 65(1)1 ASGG iVm § 194 GSVG) durch den gerichtl Vergleich beigelegt wurde (§ 75(3) ASGG), sodass das Arbeits- und Sozialgericht von seiner Aufgabe entbunden war, die notwendigen Beweise (Sachverständigengutachten) zur Klärung der Sache von Amts wegen aufzunehmen (§ 87(1) ASGG). Ein gerichtl Vergleich würde als Neuerungsvertrag (§ 1380 ABGB) eine neue Rechts- & Vertragsgrundlage schaffen, womit von der originären Rechtslage abgewichen würde. Der Vergleich könne daher nicht an die Stelle eines Feststellungsbescheides treten. (VwGH Ro 2016/11/0016 v 23. 3. 2017)

■ Zur KV-Beitragsentrichtung für Pensionszuflüsse aus der Türkei

„§ 73 Abs. 1 ASVG bestimmt, dass "von jeder auszuzahlenden Pension" ein bestimmter Prozentsatz einzubehalten ist. Ist der Wert dieser auszuzahlenden Anspruchspension in einer ausländischen Währung angegeben, so ist - ähnlich der Bewertung eines Sachbezugs - ihr Wert in Euro nach dem den Verkehrswert abbildenden Umrechnungskurs zu dem Zeitpunkt zu bemessen, zu dem sie auszuzahlen ist. Nach beiden hier zu beurteilenden Rechtslagen [Anm.: dh vor & ab 2016] ist daher - unbeschadet der unterschiedlichen Bestimmungen [Anm.: hins § 73a ASVG] über die Fälligkeit der Beiträge - [...] der ausländische Rentenbetrag zum offiziell verlautbarten Umrechnungskurs des Tages umzurechnen, an dem der Rentenbetrag nach den türkischen gesetzlichen Bestimmungen auszuzahlen war." - Für die Bemessung solcher Beiträge zur Krankenversicherung braucht sich die jeweilige GKK daher nicht an den Zuflüssen auf ein inländisches Konto zu orientieren. (VwGH Ro 2017/08/0002 v 4. 5. 2017)

SONSTIGES**■ ■ ■ Geschäftsführungsverflechtungen zw Brauereien schädlich für Biersteuer-Ermäßigung**

Dies lässt sich aus dem EuGH-Urteil zur ZI C-83/08, *Glückauf Brauerei GmbH*, ableiten. Ebenso müssten zufolge der EuGH Rs C-285/14 (*Brasserie Bouquet SA*) kleine Brauereien sowohl hinsichtlich ihrer Rechts- und Wirtschaftsstruktur als auch hinsichtlich ihrer Produktionsstruktur von einer anderen Brauerei tatsächlich unabhängig sein (etwa durch Nutzung v Betriebsräumlichkeiten in räumlicher Trennung von denen anderer Brauereien, und ohne Lizenznehmer zu sein), um in den Genuß der besagten Verbrauchsteuerermäßigung, wie in Ö insb durch § 3 BiersteuerG umgesetzt, gelangen zu können. (VwGH Ro 2016/16/0009 v 25. 4. 2017)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.